

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Sanktionsfreie Grundsicherung statt Hartz IV – unverzüglich bedarfsdeckende Neuberechnung des Regelsatzes veranlassen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

die Bundesregierung aufzufordern, eine Gesetzesinitiative vorzubereiten, mit der das Hartz-IV-System abgeschafft und durch eine Armut verhindernde sowie Existenz und Teilhabe sichernde, sanktionsfreie Grundsicherung ersetzt wird.

II.

bis zur Einführung der sanktionsfreien Grundsicherung im Bundesrat und auf andere geeignete Weise die Initiative zu ergreifen, um eine unverzügliche Neuberechnung des Regelsatzes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu veranlassen, welcher unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes bedarfsdeckend und armutsfest ausgestaltet ist.

Dresden, 23.Juni 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

zu I.

Das durch das Grundgesetz garantierte Existenz- und Teilhabemimum muss in jedem Fall gewährleistet werden und darf daher auch nicht durch Sanktionen gekürzt werden. Zentrales Anliegen der mit diesem Antrag begehrten Gesetzesinitiative ist daher die Gewährleistung des grundrechtlichen Anspruchs auf ein menschenwürdiges Existenz- und Teilhabemimum, das als sichernde Sozialleistung, verwaltungstechnisch sinnvoll strukturiert, Armut verhindert. Der dazu erforderliche Umbau des derzeitigen Hartz-IV-Systems hin zu einer sanktionsfreien Grundsicherung soll unter Einbeziehung der Betroffenen, der Sozialverbände und Gewerkschaften sowie der verantwortlichen Träger der Sozialleistung erfolgen.

Dabei sollen insbesondere folgende Vorgaben umgesetzt werden:

1. Die Regelungen zur Verhängung von Sanktionen sind sofort ersatzlos zu streichen.
2. Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem Verhalten“ werden abgeschafft.
3. Die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft sowie Sonderregelungen für unter 25-Jährige im SGB II werden abgeschafft. Es erfolgt eine Orientierung an dem Individualprinzip, d. h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.
4. Das Bildungs- und Teilhabepaket wird grundlegend neu organisiert. Regelmäßig anfallende Bedarfe werden in die allgemeinen Regelbedarfe der Kinder und Jugendlichen einbezogen. Die Absicherung aller Kinder und Jugendlichen ist zu einer Kindergrundsicherung weiterzuentwickeln und durch ein Infrastrukturprogramm für soziale Hilfe- und Betreuungsleistungen zu ergänzen.
5. Die Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten wird abgeschafft. Die Beantragung von Rentenleistungen fällt in die alleinige Verantwortung der Berechtigten.
6. Das entstandene Sonderverwaltungsrecht zum SGB II, insbesondere die Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrags, wird abgeschafft.
7. Eine Einsichtnahme durch den/die Leistungsberechtigte/n in seine/ihre gesamten Unterlagen, auch bei Vorliegen einer elektronischen Akte bei den Jobcentern, ist zu ermöglichen.

zu II.

Die Fraktion DIE LINKE hält die durchgeführte Regelsatzerhöhung zum 01.01.2016 für rechts- und verfassungswidrig. Die Bundesregierung hat die Regelsätze für Hartz IV- und Grundsicherungsbezieher auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstatistik 2008 (EVS 2008) fortgeschrieben, anstatt – wie es § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zwingend anordnet – die Regelsätze ab 1.1.2016 anhand der EVS 2013 grundlegend neu zu berechnen.

Bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Hartz-IV-Regelsätzen vom 23. Juli 2014 (BVerfG, 1 BvL 10/12) war aus dessen Sicht ein Zustand erreicht, wo „der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“, gelangt war. Diese von Verfassungswegen gebotene Grenze wurde inzwischen längst überschritten.

Den Regelsätzen für die Jahre 2011 bis 2015 lagen Einkommens- und Verbrauchs-Konsum-Daten aus dem Jahr 2008 zugrunde. Um Inflation auszugleichen, ist es der Regierung erlaubt, pauschale Regelsatzerhöhungen vorzunehmen, solange bis eine neue Verbrauchsstatistik vorliegt, was regelmäßig alle fünf Jahre geschieht.

Bereits am 10.9.2015 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der EVS 2013. Damit wäre jetzt die Bundesregierung in der Pflicht gewesen, die Regelsätze neu zu ermitteln. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) den Gesetzgeber verpflichtet, die Entwicklung der Strompreise zeitnah abzubilden und den Stromkostenanteil in den Regelsätzen gegebenenfalls zu erhöhen. Ausdrücklich gab der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vor, dass damit nicht bis zur turnusgemäßen Anpassung der Regelsätze gewartet werden dürfe. Das war bereits im Sommer 2014.

Aus den genannten Gründen, nimmt die Armut der Betroffenen deutlich zu.

Ende 2015 erhielten über sechs Millionen Menschen Hartz IV. Millionen leben über Jahre hinweg in dieser staatlich verfügten Armut. Fast jeder zweite Betroffene im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre) ist bereits vier Jahre oder länger im Hilfebezug.

Besonders betroffen sind Kinder. Etwa jedes sechste Kind unter 15 Jahren in Deutschland ist auf Hartz IV-Leistungen angewiesen, rund 1,7 Millionen Kinder. Das sind 15,6 % dieser Altersgruppe deutschlandweit, 1,5 % mehr als im Vorjahr.

In den Ballungszentren oder einigen ostdeutschen Gebieten ist der Anteil armer Kinder höher. Wendet man die korrekte Berechnung auf Grundlage des von der Bundesregierung angewandten Statistikmodells an, so ergebe sich laut einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für das Jahr 2016 ein Hartz IV-Regelsatz von 491 Euro.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert deshalb von der Bundesregierung eine sofortige Korrektur. Eine grundsätzliche Neuberechnung und Neugestaltung des Regelsatzes ist deshalb unabdingbar.